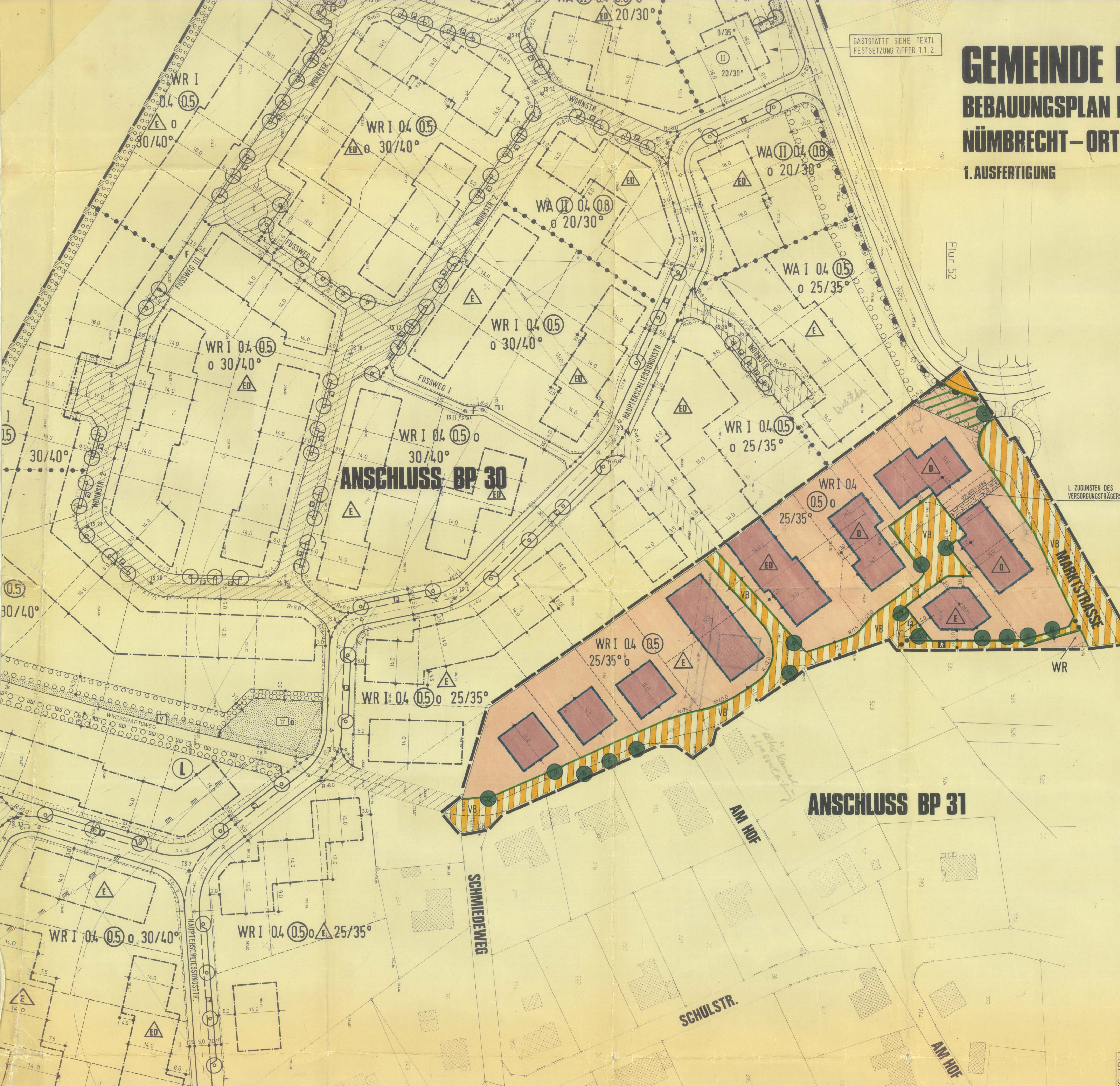




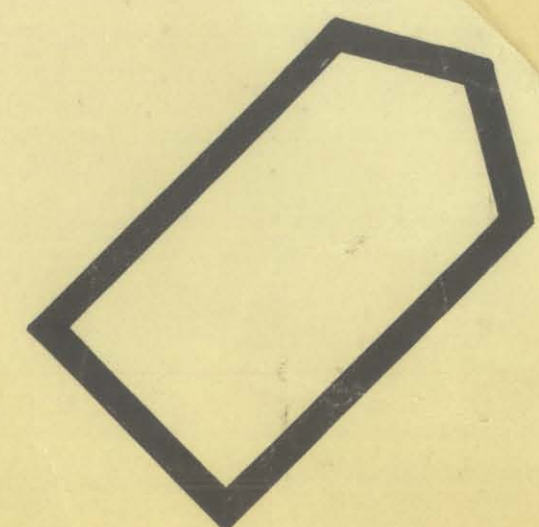
GASTSTÄTTE SIEHE TEXTL
FESTSETZUNG ZIFFER 1.1.2

GEMEINDE NÜMBRECHT

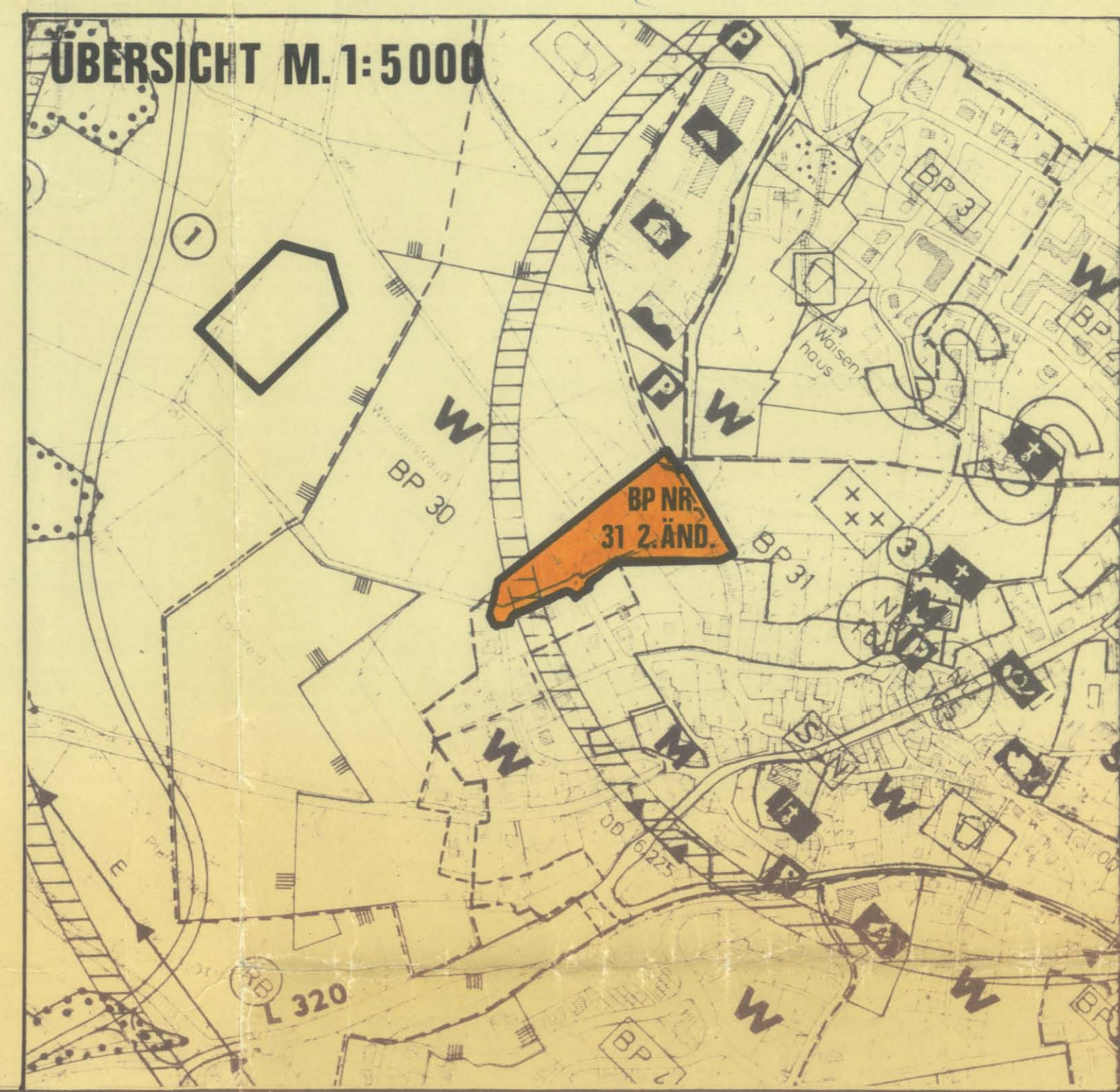
BEBAUUNGSPLAN NR. 31 2.ÄNDERUNG

NÜMBRECHT-ORTSKERN M.1:500

1. AUSFERTIGUNG



- #### 1. TEXTUELLE FESTSETZUNGEN
- ##### 1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
- ###### 1.1. Nebenanlagen
- Auf den nicht überbauten Grundstücksflächen sind gem. § 21 Abs. 5 BauNVO Nebenanlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 BauNVO auszuweisen. Nebenanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 BauNVO sind auszuweisen.
- ###### 1.2. Traufhöhen
- Gemäß § 16 Abs. 3 BauNVO wird die maximal zulässige Traufhöhe auf 3,50 m über Straßenniveau der zugehörigen Verkehrsfläche festgesetzt.
- ###### 1.3. Erdgeschosshöhen
- Gemäß § 9 Abs. 2 BauNVO wird die maximal zulässige Erdgeschosshöhe im Mittel auf 0,20 m über Straßenniveau der zugehörigen Verkehrsfläche festgesetzt. (Der Mittelwert wird ermittelt auf der Länge der zugehörigen Verkehrsfläche zugewandten Gebäudeteile.)
- ###### 1.4. Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- Bei Bepflanzungen der gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 25 a BauNVO festgesetzten Flächen sind wahlweise folgende Bäume und Sträucher in gleicher Pflanzweise zu verwenden:
- Bäume: Quercus robur (Stieleiche), Acer platanoides (Eberesche), Sorbus aucuparia (Eberesche), Cornus alba (Hornbeere), Acer campestre (Feldahorn).
- Sträucher: Corylus avellana (Haselnuss), Ligustrum vulgare (Ligustrum), Rosa multiflora (Heckenrose), Prunus spinosa (Schlehe), Amelanchier canadensis (Felsenbirne), Cornus sanguinea (Hortensie), Salix caprea (Salweide), Hederera.
- Die Anzahl der Pflanzen je qm der festgesetzten Pflanzfläche muß mindestens an Bäumen oder Sträuchern betragen. Der Anteil der Bäume wird auf mindestens 25 % festgesetzt.
- ##### 2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 189 BAUNVO
- ###### 2.1. Außenwandmaterialien
- Zulässig sind nur:
- Putz mit glatter Oberfläche (weiß bis weißgrau)
 - Holz (schwarz bis schwarzbraun)
 - Naturschiefer
 - Kunstschiefer kleinteilig schwarz
 - Kalksandstein (weiß)
 - Schichten für untergeordnete Bauteile (z.B. Stufen, Pfeiler, Brüstungen und Sockel etc.)
- ###### 2.2. Dachdeckungsmaterialien
- Für geneigte Dächer sind nur schwarze kleinteilige Eindeckungsmaterialien wie z.B. Ziegel und Schiefer zulässig.
- ###### 2.3. Dächern
- Das Dachschiefel ist als Dachform unzulässig.
- ###### 2.4. Dachüberstände
- Dachüberstände sind bis maximal 0,50 m, Organgabstände bis maximal 0,25 m zulässig.
- ###### 2.5. Dachgauben
- Dachgauben müssen von Ortsgang einen Mindestabstand von 1,50 m einhalten.
- ###### 2.6. Einfriedigungen
- Abgrenzungen der Grundstücke untereinander und zur Straßenbegrenzungslinie im Bereich der Bepflanzungen sind unzulässig. Abgrenzungen auf Grundstücksgrenzen sind zulässig, wenn diese durch die folgenden Materialien wie Holz, Draht, Eisen, Stacheldraht bis zu einer Höhe von max. 1,20 m und nur als Abgrenzung in folgenden Fällen möglich:
- Übergang von Baugrundstücken zur Verkehrsfläche
 - Im Bereich des festgesetzten Zufahrtseinfriedes
- ###### 2.7. Hauszufahrten und -zugänge
- Für Zufahrten und Zugänge sind nur Wächstüren, Naturpflaster und Verbundpflaster in einfachen Ausführungen zulässig.
- ###### 2.8. Tür- und Terrassenüberdachungen und -abstreunungen
- Zulässig sind nur die unter Ziff. 2.1. genannten Materialien und deren Farbgebung.
- Ausnahme: kleine plangetragene Glas- und plangetragene Kunststoffe mit natur- bis milchglasähnlichen Farbgebungen zugelassen werden.
- ##### 11. HINWEIS
- Die Höhenlagen der fertigen Verkehrsflächen sind bei der Gemeinde abzurufen.



PLANUNTERLAGE	VERFAHREN	ERLÄUTERUNGEN DER PLANUNGSINHALTE	
Die vorliegende Planunterlage ist 2-1 eine Abgrenzung-Vergrößerung der Katasterflurkarte. Die Flurkarte ist entstanden: IM JAHRE 1972 DURCH WIRTSCHAFTSWEISE - VEREINFACHTE - TEIL-NEUVERMESSUNG DIE PLANUNTERLAGE ENTHÄLT AUSSERDEM DIE ERGEBNISSE VON ERGÄNZUNGSVERMESSUNGEN (Z.B. GEBÄUDE). DIE VORLIEGENDE PLANUNTERLAGE WURDE 2-1 NEU-KARTIERT NACH EINWANDFREIER FÖRTE VERMESSUNGEN (NR-55 FA II) - NACH EINER TEILNEUVERMESSUNG - UND UNTER VERWENDUNG VON FÖRTE VERMESSUNGEN (VEREINFACHTE NEUVERMESSUNG) - NACH EINER NEUVERMESSUNG DEMAS ERGÄNZUNGSBESTIMMUNG UND VERMESSUNGSPUNKTANWEISUNG. DIE DARSTELLUNG ENTSPRICHT DEM GEGENWÄRTIGEN ZUSTAND. Gummersbach im Okt. 1972 DIE DARSTELLUNG STIMMT MIT DEN ERGEBNISSEN DER KATASTERNEUVERMESSUNG ÜBEREIN Gummersbach im Okt. 1972 ES WIRD BESCHNITTEN, DASS DIE VERGÄHRUNG DER STÄDTETBAULICHEN PLANUNG GEMÄSS § 21 (1) BAUNVO AM 27. FEB. 1984	ENTWURF UND BEARBEITUNG KÖLN, DEN 13.10.1983 STADTPLANUNG ZIMMERMANN KÖLN (LINDE 12.3.1983) (14.10.11 + 41.10.12) DIESER PLAN STIMMT MIT DEM UMRISPLAN UND DEN DARAUF VERZEICHNETEN VERMERKEN ÜBEREIN. DIESER PLAN IST UMRISPLAN DEN 198 DIESER PLAN IST GEMÄSS § 21 (1) DES BUNDESBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, BER. BGBl. I S. 3617) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) DURCH BESCHLUSS DES RATES VOM 4.2.1983 AUFGESETZT WORDEN. Köln, DEN 4.3.1984 DIESER PLAN IST GEMÄSS § 21 (1) DES BUNDESBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, BER. BGBl. I S. 3617) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) DURCH BESCHLUSS DES RATES VOM 4.2.1983 AUFGESETZT WORDEN. Köln, DEN 4.3.1984 DIE AUFSTELLUNGSBESCHLÜSSE IST GEMÄSS § 21 (1) BAUNVO AM 27. FEB. 1984 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. Köln, DEN 4.3.1984	DIE ÖFFENTLICHE DARLEGUNG UND ANFRAGEN HAT GEMÄSS § 2a (2) DES BUNDESBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, BER. BGBl. I S. 3617) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) DURCH BESCHLUSS DES RATES VOM 4.2.1983 AUFGESETZT WORDEN. Köln, DEN 6.8.1984 DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, BER. BGBl. I S. 3617) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) DURCH BESCHLUSS DES RATES VOM 4.2.1983 AUFGESETZT WORDEN. Köln, DEN 6.8.1984 STADT / GEMEINDEDIREKTOR DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2a (6) DES BUNDESBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, BER. BGBl. I S. 3617) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) DURCH BESCHLUSS DES RATES VOM 4.2.1983 AUFGESETZT WORDEN. Köln, DEN 6.8.1984 STADT / GEMEINDEDIREKTOR DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, BER. BGBl. I S. 3617) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) DURCH BESCHLUSS DES RATES VOM 4.2.1983 AUFGESETZT WORDEN. Köln, DEN 26.4.1984 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAGE DIESER PLAN IST, SOWEIT ER GESTALTUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 103 BAUNVO, IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, BER. BGBl. I S. 3617) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) DURCH BESCHLUSS DES RATES VOM 4.2.1983 AUFGESETZT WORDEN. Köln, DEN 26.4.1984 DER GEMEINDEPRÄSIDENT IM AUFTRAGE DIESER PLAN IST, SOWEIT ER GESTALTUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 103 BAUNVO, IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, BER. BGBl. I S. 3617) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) DURCH BESCHLUSS DES RATES VOM 4.2.1983 AUFGESETZT WORDEN. Köln, DEN 26.4.1984 DER GEMEINDEPRÄSIDENT IM AUFTRAGE DIESER PLAN IST, SOWEIT ER GESTALTUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 103 BAUNVO, IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, BER. BGBl. I S. 3617) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) DURCH BESCHLUSS DES RATES VOM 4.2.1983 AUFGESETZT WORDEN. Köln, DEN 26.4.1984 DER GEMEINDEPRÄSIDENT IM AUFTRAGE	INHALT § 9 (1) NR. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25a, 25b, 26 UND § 9 (2) SOWIE § 99a BUNDESBAUGESETZ (BBauG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, BER. BGBl. I S. 3617) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) DURCH BESCHLUSS DES RATES VOM 4.2.1983 AUFGESETZT WORDEN. § 5 DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BBauG VOM 24.11.82 IN VERBUNDUNG MIT § 103 (1) NR. 1, 2 UND 4, BAUORDNUNG NORDRHEIN - WESTFALEN (BAUNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27.1.1970 (GVNW S. 96, BER. GVNW 1971 S. 331), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 6.4.1982 (GVNW S. 170) UND 18.5.1982 (GVNW NR. 26 S. 248 ART. 8). BAUUNTERSUCHUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 30.7.1981 (BGBl. I S. 83). PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanZV) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 30.7.1981 (BGBl. I S. 83). BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES SIND TEXTUELLE FESTSETZUNGEN. DEM BEBAUUNGSPLAN IST EINE BEGRÜNDUNG BEIGEFÜGT. ART DER BAULICHEN NUTZUNG GEMÄSS § 103 BAUNVO, IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, BER. BGBl. I S. 3617) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) DURCH BESCHLUSS DES RATES VOM 4.2.1983 AUFGESETZT WORDEN. 1. WEIT ÜBERBAUBARE FLÄCHE 2. NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHE 3. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 4. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 5. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 6. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 7. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 8. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 9. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 10. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 11. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 12. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 13. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 14. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 15. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 16. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 17. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 18. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 19. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 20. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 21. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 22. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 23. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 24. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 25. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 26. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 27. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 28. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 29. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 30. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 31. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 32. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 33. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 34. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 35. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 36. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 37. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 38. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 39. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 40. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 41. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 42. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 43. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 44. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 45. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 46. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 47. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 48. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 49. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 50. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 51. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 52. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 53. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 54. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 55. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 56. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 57. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 58. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 59. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 60. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 61. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 62. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 63. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 64. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 65. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 66. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 67. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 68. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 69. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 70. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 71. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 72. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 73. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 74. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 75. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 76. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 77. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 78. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 79. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 80. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 81. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 82. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 83. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 84. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 85. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 86. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 87. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 88. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 89. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 90. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 91. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 92. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 93. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 94. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 95. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 96. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 97. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 98. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 99. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 100. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 101. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 102. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 103. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 104. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 105. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 106. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 107. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 108. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 109. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 110. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 111. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 112. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 113. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 114. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 115. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 116. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 117. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 118. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 119. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 120. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 121. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 122. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 123. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 124. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 125. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 126. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 127. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 128. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 129. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 130. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 131. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 132. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 133. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 134. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 135. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 136. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 137. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 138. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 139. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 140. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 141. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 142. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 143. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 144. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 145. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 146. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 147. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 148. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 149. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 150. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 151. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 152. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 153. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 154. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 155. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 156. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 157. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 158. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 159. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 160. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 161. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 162. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 163. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 164. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 165. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 166. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 167. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 168. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 169. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 170. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 171. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 172. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 173. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 174. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 175. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 176. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 177. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 178. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 179. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 180. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 181. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 182. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 183. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 184. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 185. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 186. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 187. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 188. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 189. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 190. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 191. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 192. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 193. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 194. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 195. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 196. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 197. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 198. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 199. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 200. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 201. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 202. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 203. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 204. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 205. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 206. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 207. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 208. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 209. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 210. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 211. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 212. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 213. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 214. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 215. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 216. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 217. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 218. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 219. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 220. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 221. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 222. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 223. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 224. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 225. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 226. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 227. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 228. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 229. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 230. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 231. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 232. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 233. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 234. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 235. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 236. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 237. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 238. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 239. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 240. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 241. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 242. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 243. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 244. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 245. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 246. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 247. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 248. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 249. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 250. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 251. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 252. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 253. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 254. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 255. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 256. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 257. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 258. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 259. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 260. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 261. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 262. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 263. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 264. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 265. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 266. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 267. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 268. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 269. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 270. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 271. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 272. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 273. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 274. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 275. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 276. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 277. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 278. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 279. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 280. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 281. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 282. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 283. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 284. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 285. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 286. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 287. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 288. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 289. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 290. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 291. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 292. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 293. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 294. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 295. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 296. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 297. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 298. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 299. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 300. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 301. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 302. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 303. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 304. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 305. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 306. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 307. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 308. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 309. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 310. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 311. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 312. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 313. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 314. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 315. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 316. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 317. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 318. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 319. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 320. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 321. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 322. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 323. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 324. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 325. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 326. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 327. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 328. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 329. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 330. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 331. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 332. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 333. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 334. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 335. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 336. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 337. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 338. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 339. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 340. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 341. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 342. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 343. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 344. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 345. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 346. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 347. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 348. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 349. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 350. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 351. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 352. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 353. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 354. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 355. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 356. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 357. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 358. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 359. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 360. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 361. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 362. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 363. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 364. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 365. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 366. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 367. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 368. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 369. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 370. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 371. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 372. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 373. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 374. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 375. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 376. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 377. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 378. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 379. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 380. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 381. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 382. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 383. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 384. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 385. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 386. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 387. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 388. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 389. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 390. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 391. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 392. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 393. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 394. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 395. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 396. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 397. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 398. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 399. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 400. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 401. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 402. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 403. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 404. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 405. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 406. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 407. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 408. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 409. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 410. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 411. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 412. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 413. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 414. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 415. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 416. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 417. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 418. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 419. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 420. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 421. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 422. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 423. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 424. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 425. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 426. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 427. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 428. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 429. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 430. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 431. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 432. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 433. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 434. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 435. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 436. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 437. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 438. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 439. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 440. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 441. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 442. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 443. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 444. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 445. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 446. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 447. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 448. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 449. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 450. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 451. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 452. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 453. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 454. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 455. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 456. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 457. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 458. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 459. ÜBERBAUBARE FLÄCHE 460. ÜBERBAUBARE FLÄ